

LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB Postfach 100861 80082 München

Bayerischer Verfassungsgerichtshof  
Prielmayerstraße 5  
80335 München

**Vorab per Telefax: 5597-3986**

**Dr. Michael Bihler**  
Rechtsanwalt

bihler@lutzabel.com

Sekretariat: Fr. Koppenhöfer  
Telefon +49 89 544147-7784

**LUTZ | ABEL**  
**Rechtsanwalts PartG mbB**  
Brienner Straße 29  
80333 München

Telefon +49 89 544147-0  
Fax +49 89 544147-99  
www.lutzabel.com

München, 22.04.2021  
Unser Zeichen: 822/2021 MB/ckop

## Organstreitverfahren

In dem Rechtsstreit

**Florian von Brunn, MdL**, Bayerischer Landtag, Maximilianeum, 81627 München

**- Antragsteller -**

Prozessbevollmächtigte: LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, Brienner Straße 29,  
80333 München

gegen

**Bayerische Staatsregierung**,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder,  
Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

**- Antragsgegnerin -**

wegen

Verfassungsstreitigkeit gem. Art. 49 Abs. 1 VerfGHG

## München

Dr. Reinhard Lutz<sup>1,9</sup>  
Dr. Wolfgang Abel<sup>1</sup>  
Dr. Thomas Schönfeld<sup>1</sup>  
Carsten Huch-Hallwachs<sup>1,2,5</sup>  
Dr. Hubert Bauriedl<sup>1,29</sup>  
Dr. Mathias Mantler<sup>1,4,11</sup>  
Dr. Bernhard Noreisch, LL.M.<sup>1,4,31</sup>  
Dr. Michael T. Stoll<sup>1,4</sup>  
Dr. Rainer Kohlhammer<sup>1,4,24,26,32</sup>  
Dr. Christian Dittert<sup>1,6</sup>  
Björn Weidehaas<sup>1,29</sup>  
Dr. Sebastian Schwartz<sup>1,4</sup>  
Dr. Christian Braun<sup>1,12,15</sup>  
Maximilian von Mettenheim, LL.M.<sup>1,6</sup>  
Daniela Pasemann<sup>1</sup>  
Dr. Marco Eickmann, LL.M.<sup>1</sup>  
Dr. Michael Bihler<sup>1</sup>  
Tobias Osseforth, Mag. rer. publ.<sup>1,11</sup>  
Dr. Nina Rossi<sup>1</sup>  
Katharina Kendziur<sup>1</sup>  
Dr. Christian Kokew<sup>1,11</sup>  
Dr. Kilian K. Eßwein<sup>1</sup>  
Thomas G.-E. Müller<sup>1,2,32,33</sup>  
Julian Stahl<sup>1,4</sup>  
Katharina Bold-Jekić<sup>1,4</sup>  
Dr. Karsten Brandt<sup>1,5</sup>  
Dr. Stephen Lampert<sup>1,12</sup>  
Philipp Hoene<sup>1</sup>  
Dr. Bernd Fluck<sup>1,6</sup>  
Birgit Maneth, LL.M. (Of Counsel)<sup>5,7</sup>  
Katrín Reibenweber<sup>4</sup>  
Christoph Richter  
Sebastian Vorwalter  
Anne-Christine Wieler<sup>11,13,16</sup>  
Jan-Phillip Kunz, LL.M.  
Anna Zaprutckaja  
Vera Lederer  
Steffen Krämer  
Niklas Kröger  
Andreas Kössel<sup>2,32</sup>  
Dr. Sebastian Sumalvico<sup>30</sup>  
Wolfgang Schindler  
Johannes Stechno  
Dr. Dominik Regelsberger  
Christina Scheuermann  
Carolin Lang, LL.M.  
Anna Oberlack  
Dr. Sophie Steinle  
Juliana Gsellhofer  
Franziska Thiel  
Jenny Schindler  
  
Brienner Straße 29  
80333 München  
Telefon +49 89 544 147-0  
Fax +49 89 544 147-99

## Hamburg

Dr. Robert Castor<sup>1,4,8</sup>  
Dr. Lorenz Jellinghaus<sup>1,6</sup>  
Dr. Henning Abraham<sup>1,2,23</sup>  
Dr. André Schmidt<sup>1,7,21</sup>  
Claudia Knuth<sup>1,2,19</sup>  
Frank Hahn<sup>1,21</sup>  
Gerrit Sieber<sup>4</sup>  
Fabian Sturm  
Sabine Neumann  
Nina Sophie Osten  
Angelika Maria Szalek  
Merle Techritz  
Christoph Valentin<sup>2</sup>  
Niklas Vogt  
Matthias Schütt  
Constanze Hachmann  
Dr. Christian Kokew<sup>1,11</sup>  
  
Caffamacherreihe 8  
20355 Hamburg  
Telefon +49 40 300 6996-0  
Fax +49 40 300 6996-99

## Stuttgart

Dr. Alexander Henne, M.Jur. (Oxford)<sup>1</sup>  
Dr. Marius Mann, MBA, M.Jur. (Oxford)<sup>1</sup>  
Dr. Marc Seiffert<sup>1,3,6</sup>  
Dr. Daniel Junk<sup>1,4,11,17</sup>  
Ulrich Eix<sup>1,4,27</sup>  
Iris Glöckler<sup>4,14</sup>  
Dr. Benjamin Balsch<sup>20</sup>  
Ute Schenn  
Tabitha Niersmann  
Annkathrin Egerer-Tratt  
Mara Mildenerger  
Nina Theresa Mutschler  
Dr. Mathias Mantler<sup>1,4,11</sup>  
Björn Weidehaas<sup>1,29</sup>  
Tobias Osseforth, Mag. rer. publ.<sup>1,11</sup>  
Prof. Dr. Judith Hauer (Of Counsel)<sup>28</sup>  
  
Theodor-Heuss-Straße 9  
70174 Stuttgart  
Telefon +49 711 252 890-0  
Fax +49 711 252 890-7799

## Berlin

Dr. Cornelius Renner<sup>1,5,10,22</sup>  
Olaf Gratzke<sup>1,16</sup>  
Claudia Knuth<sup>1,2,19</sup>  
Dr. Marc Röbke<sup>1,11</sup>  
Xenia Verspohl  
David Salm  
Isabelle Hohl  
Dr. Michael T. Stoll<sup>1,4</sup>  
Dr. Marco Eickmann, LL.M.<sup>1</sup>  
Dr. Lorenz Jellinghaus<sup>1,6</sup>  
  
Markgrafenstraße 36  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 206 443-0  
Fax +49 30 206 443-2099

1 Partner

2 Fachanwalt für Arbeitsrecht

3 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

4 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

5 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

6 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

7 Fachanwalt für IT-Recht

8 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

9 Fachanwalt für Steuerrecht

10 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

11 Fachanwalt für Vergaberecht

12 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

13 Lehrbeauftragter der Bayrischen Verwaltungsschule (BVS)

14 Lehrbeauftragter der DHBW Stuttgart

15 Lehrbeauftragter der Hochschule Augsburg

16 Lehrbeauftragter der Hochschule Giberach

17 Lehrbeauftragter an der Hochschule für Technik Stuttgart

18 Lehrbeauftragter der Hochschule für Wirtschaft/Recht Berlin

19 Lehrbeauftragter der Hochschule Fresenius

20 Lehrbeauftragter der Hochschule Ludwigsburg

21 Lehrbeauftragter der Hochschule Macromedia Hamburg

22 Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin

23 Lehrbeauftragter der Medienakademie Hamburg

24 Lehrbeauftragter der Sparkassenakademie Bayern/BeWü

25 Lehrbeauftragter der TU München

26 Lehrbeauftragter der Universität Karlsruhe

27 Lehrbeauftragter der Universität Stuttgart

28 Beratung, Strafrechtliche Verteidigungen nach § 138 StPO

29 Dipl.-Kfm.

30 Europajurist (Universität Würzburg)

31 Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth)

32 Wirtschaftsmediator

33 Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

über die Frage, ob die Antworten der Bayerischen Staatsregierung auf die schriftliche Anfrage des Antragstellers vom 22. März 2021 zum Plenum am 23. März 2021 dessen Rechte aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BV verletzen,

zeigen wir unter Vorlage des Nachweises unserer Bevollmächtigung an, dass wir den Antragsteller vertreten und

### **beantragen:**

Es wird festgestellt, dass die Antwort der Bayerischen Staatsregierung auf die schriftliche Anfrage des Antragstellers vom 22. März 2021 zum Plenum am 23. März 2021,

- ob die über die Firmen Emix, Aesculap Kontor und Lomotex/Lo. gekauften Masken zum jeweiligen Zeitpunkt der Bestellung sowie zum Zeitpunkt der Lieferung zertifiziert, auf ihre Schutzwirkung geprüft und in der Europäischen Union verkehrsfähig waren, mit Ausnahme der Erklärungen zur Fa. Lomotex GmbH & Co. KG, und
- welche Mitglieder der Staatsregierung am Zustandekommen der Verhandlungen, Käufe und/oder Vertragsabschlüsse in allen genannten Fällen in irgendeiner Form beteiligt oder darüber informiert waren, soweit nicht die Information der Staatsministerin Huml mitgeteilt wurde,

die Rechte des Antragstellers aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BV verletzt.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

1. Der Antragsteller ist Abgeordneter des bayerischen Volkes im Bayerischen Landtag und gehört der Bayern-SPD Landtagsfraktion an.
2. Der Antragsteller stellte bereits am 25. Januar 2021 eine schriftliche Anfrage zum Plenum am 27. Januar 2021 zu den „Hintergründen des Emix-Beschaffungsskandals in Bayern“ und fragte, welche Mitglieder der Staatsregierung direkt – über Vertreter der Fa. Emix oder Vermittler, insbesondere auch durch Andrea Tandler – oder über Mitarbeiter bzw. ihr Ministerium über diese Geschäftsvorgänge informiert wurden bzw. darin involviert waren.

*Bayerischer Landtag, Drucksache 18/13025*

**- Anlage 1 -**

Auf Nachfrage teilte das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hierzu mit: „Da keine Mitglieder der Staatsregierung in die konkrete operative Geschäftsanbahnung und -abwicklung einbezogen waren, gibt es nichts aufzuzählen.“

*Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Gesundheit und Pflege vom 18.02.2021.*

**- Anlage 2 -**

3. Der Antragsteller hat mit der nunmehr streitgegenständlichen schriftlichen Anfrage vom 22. März 2021 zum Plenum am 23. März unter der Überschrift „Maskeneinkäufe der Regierung Söder“ die Frage gestellt:

„... frage ich die Staatsregierung, ... ob die über die o.g. Firmen Emix und Aesculap/Lomotex/Lo. gekauften Masken zum jeweiligen Zeitpunkt der Bestellung sowie zum Zeitpunkt der Lieferung zertifiziert (bitte mit Angabe der Art der Zertifizierung und der Art der Überprüfung), auf ihre Schutzwirkung geprüft (unter Angabe von Art und Datum der Prüfung) und auch in der Europäischen Union verkehrsfähig waren, und welche Mitglieder der Staatsregierung am Zustandekommen der Verhandlungen, Käufe und/oder Vertragsabschlüsse in allen genannten Fällen in irgendeiner Form beteiligt oder darüber informiert waren?“

*Bayerischer Landtag Drucksache 18/14909*

**- Anlage 3 -**

- a. In der Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege finden sich keine Ausführungen zur Zertifizierung und zur Verkehrsfähigkeit der gelieferten Ware.
- b. Zur Mitwirkung von Mitgliedern der Staatsregierung wurde ausgeführt:

„... In dieser historisch einmaligen Notlage waren Hinweise Dritter auf potentielle Bezugsquellen eine wichtige Unterstützung, um überhaupt an die so dringend benötigten Schutzausrüstungen zeitnah heranzukommen. Die Staatsregierung ist insbesondere durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unter extrem hohem Zeitdruck und Personaleinsatz tausenden von Offerten nachgegangen. ...“

**siehe Anlage 3**

4. Der Antragsteller hat die Beantwortung seiner Fragen, die geschäftsordnungswidrig verspätet erfolgte, mit E-Mail vom 26. März 2021 beanstandet.

*E-Mail des Antragstellers vom 26.03.2021*

**- Anlage 4 -**

Daraufhin hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 30. März 2021 den Streitgegenstand betreffend ausgeführt:

- a. „... Aufgrund der damaligen Eilbedürftigkeit und des Mangels von entsprechenden Masken auf dem Markt konnten zum Zeitpunkt der Anlieferung nur Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich der Aufschriften (und sofern Unterlagen vorhanden waren, hinsichtlich der Produktnämlichkeit) durchgeführt werden. Die angelieferten Masken wurden formal und auch optisch und haptisch von Fachpersonal überprüft.

Hinsichtlich der damals angelieferten KN95-Masken der Firma LOMOTEX GmbH & Co. KG ergaben sich bei dieser Überprüfung Hinweise auf Produktmängel. Die Mängel wurden entsprechend geltend gemacht. Zur Verhinderung weiterer Nachbesserungen wurden zunächst Unterlagen der Austausch- und Ersatzware eingefordert und technisch überprüft. Hierbei handelte es sich um FFP2-Masken, die entsprechend zertifiziert waren. Teilweise wurde die neu angelieferte Ware bereits einer technischen Überprüfung durch die neu eingerichtete Bayerische Prüfstelle für Schutzgüter unterzogen und als in Ordnung befunden.

- b. Frau Staatsministerin Huml war als damals zuständige Ressortministerin über die Angelegenheit informiert. Ferner wurde der damals eingerichtete Katastrophenstab, an dem auch in wechselnder Besetzung Mitglieder der Staatsregierung teilnahmen, laufend über den allgemeinen Stand der Beschaffungen während der Corona-Pandemie unterrichtet. Welche Mitglieder der Staatsregierung darüber hinaus über die Angelegenheit informiert waren, bedürfte einer eingehenden Abfrage, die im Rahmen einer Beantwortung zum Plenum in der Kürze der Zeit nicht zu leisten war.“

*Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Gesundheit und Pflege vom  
30.03.2021.*

**- Anlage 5 -**

5. Der Antragsteller hat mit weiterer E-Mail vom 31. März 2021 der Staatsregierung Gelegenheit gegeben, die Angaben zur Mitwirkung und zum Informationsstand von Mitgliedern der Staatsregierung bis zum 9. April 2021 zu vervollständigen.

*E-Mail des Antragstellers vom 31.03.2021*

**- Anlage 6 -**

Eine Antwort hierauf erfolgte nicht, so dass die Einleitung dieses Organstreitverfahrens erforderlich wurde.

## **II. Begründetheit**

### **1. Rechtsweg und Antragsbefugnis**

Der Antragsteller ist Mitglied des Bayerischen Landtags. Er ist damit Teil eines obersten Staatsorgans, der Volksvertretung, Art. 13 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV), und von Verfassungs wegen mit eigenen Rechten ausgestattet.

Der Antragsteller macht geltend, dass seine in Ausübung des ihm zugewiesenen Fragerechts gestellte Anfrage zum Plenum vom 22. März 2021 von der Staatsregierung, einem weiteren obersten Staatsorgan, Art. 43 Abs. 1 BV, zum Teil gar nicht und zum Teil nicht in gehöriger Art und Weise beantwortet wurde.

Beim parlamentarischen Fragerecht, seiner Reichweite und der Beurteilung der verfassungsgemäßen Ordnungsgemäßheit der Beantwortung durch die Antragsgegnerin handelt es sich um eine Verfassungsstreitigkeit, weil sich sowohl die Befugnis des Antragstellers wie auch die Verpflichtung der Antragsgegnerin aus der Verfassung selbst ergeben. Die Entscheidung über Verfassungsstreitigkeiten ist dem Verfassungsgerichtshof zugewiesen, Art. 64 BV, Art. 49 Abs. 1 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG).

### **2. Fragerecht des Antragstellers**

Aus dem durch Art. 13 Abs. 2 BV begründeten Status eines Parlamentsabgeordneten sowie allgemein aus den Aufgaben, die einem Parlament im demokratischen Rechtsstaat zukommen, die unter anderem auch in der Ausübung der Kontrolle über die Exekutive bestehen, folgt das Recht des Antragstellers, Fragen an die Staatsregierung zu stellen. Die Kontrollfunktion des Parlaments als grundlegendes Prinzip des parlamentarischen Regierungssystems und der Gewaltenteilung ist wesentlich von den Wirkungsmöglichkeiten der Minderheit abhängig und gründet sich insoweit auch auf Art. 16 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BV.

*BayVerfGH, Entscheidung vom 22.5.2014 – Vf. 53-IVa-13, Tz.26*

Dem Fragerecht korrespondiert grundsätzlich eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, diese Fragen materiell zu beantworten. In der Rechtsprechung des Bayerischen

Verfassungsgerichtshofs wurde der Umfang der Antwortpflicht der Exekutive nach dem „Ob“ und „Wie“ der Antwortpflicht konturiert und ausdifferenziert.

### 3. Zuständigkeit der Antraggeberin

Eine Beschränkung der Antwortpflicht ergibt sich aus der Funktion des Fragerechts. Es hat das Ziel, die Arbeit der Abgeordneten zu erleichtern. Als Minderheitenrecht, das in erster Linie der Informationsgewinnung zum Zweck der Kontrolle der Regierung dient, erstreckt es sich nur auf Bereiche, für die die Regierung verantwortlich ist.

*BayVerfGH, Entscheidung vom 22.5.2014 – Vf. 53-IVa-13, Tz. 33 m.w.N.*

Diese Einschränkung ist auch in § 74 Abs. 2 Satz 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (BayLTGeschO) enthalten.

Die Fragen des Antragstellers beziehen sich auf die Beschaffung und die Verkehrsfähigkeit von Schutzkleidung, hier der gekauften Schutzmasken.

Der Beschaffungsvorgang fällt in den personellen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin. Sachlich wird jeder politische Bereich erfasst, in dem die Staatsregierung oder eines ihrer Mitglieder, Art. 43 Abs. 2 BV, in seinem Aufgabenbereich tätig geworden ist oder kraft rechtlicher Vorschriften tätig werden kann.

Bei der Beschaffung handelt es sich um einen Teilaspekt der im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie getroffenen staatlichen Maßnahmen. Nach dem Auftreten des Sars-CoV-2 Virus in Bayern ab der dritten Dekade im Januar 2020 hat der Bayerische Innenminister Joachim Herrmann am 16. März 2020 im Rahmen seiner Zuständigkeit als Katastrophenschutzbehörde nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) und nach Übernahme der Leitung des Katastropheneinsatzes gem. Art. 2 Abs. 3 BayKSG bayernweit den Katastrophenfall, Art. 4 BayKSG, festgestellt.

Die Beschaffung der Schutzkleidung betrifft auch die Wahrung der öffentlichen Gesundheit, für die eine Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Art. 3 Nr. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) begründet ist.

Die Fragen des Antragstellers beziehen sich mithin auf einen Sachverhalt, der in den persönlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung fällt.

### 4. Keine sonstige Begrenzung der Antwortpflicht

Die Beantwortung der gestellten Fragen berührt nicht den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, verletzt nicht berechnigte Geheimhaltungsinteressen und greift auch nicht in Grundrechte Dritter ein. Schließlich ist die Frage nicht missbräuchlich gestellt, sondern betrifft eine Frage von großem öffentlichem Interesse, insbesondere vor dem Hintergrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Bundestagsabgeordnete wegen der Beschaffungsvorgänge.

Der Antragsteller artikuliert ein erhebliches Informationsbedürfnis zu den genauen Einzelheiten der Anbahnung, des Abschlusses und der Durchführung von Beschaffungsgeschäften der Staatsregierung und nachgeordneter Behörden sowie der persönlichen Beteiligung von Mitgliedern der Staatsregierung mit dem erklärten Ziel, eben diese Handlungen einer parlamentarischen Kontrolle zugänglich zu machen.

Aus der verfassungsrechtlich verankerten grundsätzlichen Antwortpflicht folgt, dass die Staatsregierung eine Begründung geben muss, wenn sie die erbetenen Auskünfte, sei es aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen, ganz oder teilweise verweigert. Es sind plausible Gründe für die Ablehnung darzulegen, damit nachvollziehbar wird und es dem anfragenden Abgeordneten möglich ist, ggf. in eine politische Auseinandersetzung über die Verfahrensweise einzutreten. Dies ist auch unentbehrliche Grundlage für die verfassungsgerichtliche Kontrolle.

*BayVerfGH, Entscheidung vom 22.5.2014 – Vf. 53-IVa-13, Tz.39*

Dass eine Begrenzung der Antwortpflicht der Antragsgegnerin nicht besteht und auch von der Antragsgegnerin nicht gesehen wird, zeigt sich schon daran, dass die Antragsgegnerin sich auf ein Antwortverweigerungsrecht nicht berufen hat.

#### 5. Inhalt der Antwortpflicht

Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen erstreckt sich grundsätzlich auf alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Ist ihr Verantwortungsbereich betroffen, kann sie sich nicht auf Nichtwissen berufen. Sie ist dann ggf. zu Nachforschungen verpflichtet.

*BayVerfGH, Entscheidung vom 22.5.2014 – Vf. 53-IVa-13, Tz.38 m.w.N.*

#### 6. Antworten der Antragsgegnerin

Werden die Antworten der Staatsregierung, und insbesondere ihr Schweigen, an diesen verfassungsrechtlichen Prämissen gemessen, so zeigt sich, dass die



Antragsgegnerin die verfassungsmäßigen Rechte des Antragstellers aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BV verletzt hat.

a. Frage nach Qualität der beschafften Schutzkleidung

Der Antragsteller hat gefragt, ob die von der der Antragsgegnerin von drei namentlich bezeichneten Lieferanten Emix, Aesculap und Lomotex bezogene Ware

- zertifiziert,
- auf Schutzwirkung geprüft und
- in der Europäischen Union verkehrsfähig war.

**vergl. Wortlaut, oben Ziffer 3**

Die Frage wurde von der Antragsgegnerin in der Landtagsdrucksache 18/14909 (**Anlage 3**) nicht beantwortet.

Allgemeine Ausführungen zu den - unbestrittenen - Problemen bei der Beschaffung im Frühjahr 2020 können eine zutreffende und genaue Beantwortung der Frage nicht ersetzen.

In der nachgeschobenen Antwort vom 30. März 2021 (**Anlage 5**) werden lediglich die Produkte der Firma Lomotex GmbH & Co. KG behandelt, und zwar nicht in erschöpfender Art und Weise. Es wird zwar ein Hinweis auf eine Zertifizierung gegeben, nicht aber ausgeführt, wie diese Zertifikate beschaffen waren und ob sie zur Verkehrsfähigkeit der Ware in der Europäischen Union führten. Es ist nicht dargelegt, wie und bei wie vielen Waren die „Plausibilitätsprüfungen“ erfolgten und zu welchem Ergebnis diese Prüfungen führten. Es wird auch nicht ausgeführt, ob die gesamte Ware als mangelhaft gerügt wurde oder nur Teile davon. Weiter fehlen Angaben, bezüglich welcher Ware und in welchen Stückzahlen ab wann eine Prüfung durch die Bayerische Prüfstelle für Schutzgüter durchgeführt wurde und ob die Prüfung vor oder nach dem Inverkehrbringen erfolgte. Schließlich wird nicht mitgeteilt, ob und welche gesundheits- und zivilrechtlichen Konsequenzen aus der Schlechtlieferung gezogen wurden. Die Frage nach der Verkehrsfähigkeit in der EU wird in der Antwort überhaupt nicht behandelt.

Die Staatsregierung hat die Frage nach den Lieferungen durch die Firmen Aesculap und Emix Trading GmbH ohne Begründung ebenfalls und zur Gänze unbeantwortet gelassen.

b. Frage nach der Beteiligung von Mitgliedern der Staatsregierung an der Beschaffung

Der Antragsteller hat bereits in seiner Anfrage zum Plenum vom 25. Januar 2021 (**Anlage 1**) Informationen zur Beteiligung von Mitgliedern der Staatsregierung bei der Beschaffung eingefordert.

Diese Frage wurde in der Antwort der Staatsregierung überhaupt nicht beantwortet.

Die Antwort, die im Nachgang durch den Bayerischen Staatsminister für Gesundheit und Pflege im Schreiben vom 18. Februar 2020 (**Anlage 2**) gegeben wurde, war zumindest unvollständig, wie sich aus dem Schreiben vom 30. März 2020 (**Anlage 5**) aus demselben Hause ergibt. Hieß es zunächst: „Da keine Mitglieder der Staatsregierung in die konkrete operative Geschäftsanbahnung und -abwicklung einbezogen waren, gibt es nichts zu berichten.“, so wurde nun eingeräumt, dass „Frau Staatsministerin Huml ... als damals zuständige Ressortministerin über die Angelegenheit informiert“ war.

Die zunächst gegebene – unzutreffende – Antwort veranlasste den Antragsteller zur konkretisierenden Nachfrage

- welche Mitglieder der Staatsregierung am Zustandekommen der Verhandlungen, Käufe und/oder Vertragsabschlüsse in allen genannten Fällen in irgendeiner Form beteiligt oder darüber informiert waren. (**Anlage 3**)

Es bleibt festzustellen, dass diese Frage nach wie vor und trotz der Einräumung einer verlängerten Frist durch den Antragsteller (**Anlage 6**) von der Staatsregierung nicht beantwortet wurde.

Vollmacht im Original

Anlagen 1 bis 6

Für die

LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB

Dr. Michael Bihler  
Rechtsanwalt

# LUTZ | ABEL

**Bitte nur an die Bevollmächtigte zustellen!**

## Vollmacht

Der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, Briener Straße 29, 80333 München, wird hiermit u.a. mit den Befugnissen gemäß §§ 80 ff. ZPO von

Herrn Florian von Brunn, Daiserstraße 27, 81627 München,

### Vollmacht und Prozessvollmacht

in Sachen

#### **Florian von Brunn / Bayerische Staatsregierung wegen Fragerecht des Abgeordneten**

erteilt. Die LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB handelt im Rahmen der hier erteilten Vollmacht durch die bei ihr jeweils beschäftigten Rechtsanwälte (§§ 80 ff. ZPO), im Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht Dr. Wolfgang Abel, Dr. Henning Abraham, Dr. Benjamin Baisch, Dr. Hubert Bauriedl, Dr. Michael Bihler, Katharina Bold-Jekić, Dr. Karsten Brandt, Dr. Christian Braun, Iris Burkhart, Dr. Robert Castor, Dr. Christian Dittert, Annkathrin Egerer-Tratt, Dr. Marco Eickmann, Ulrich Eix, Dr. Kilian Eßwein, Dr. Bernd Fluck, Olaf Gratzke, Juliana Gsellhofer, Constanze Hachmann, Frank Hahn, Dr. Alexander Henne, Philipp Hoene, Isabelle Hohl, Carsten Huch-Hallwachs, Dr. Lorenz Jellinghaus, Dr. Daniel Junk, Claudia Knuth, Dr. Rainer Kohlhammer, Dr. Christian Kokew, Andreas Kössel, Steffen Krämer, Niklas Kröger, Jan-Phillip Kunz, Dr. Stephen Lampert, Carolin Lang, Vera Lederer, Dr. Reinhard Lutz, Dr. Marius Mann, Dr. Mathias Mantler, Maximilian von Mettenheim, Mara Mildenerberger, Thomas G.-E. Müller, Nina Mutschler, Sabine Neumann, Tabitha Niersmann, Dr. Bernhard Noreisch, Anna Oberlack, Tobias Osseforth, Nina Sophie Osten, Daniela Pasemann, Dr. Dominik Regelsberger, Katrin Reißweber, Dr. Cornelius Renner, Christoph Richter, Dr. Marc Röbbke, Dr. Nina Rossi, David Salm, Ute Schenn, Christina Scheuermann, Jenny Schindler, Wolfgang Schindler, Dr. André Schmidt, Dr. Thomas Schönfeld, Matthias Schütt, Dr. Sebastian Schwartz, Dr. Marc Seiffert, Gerrit Sieber, Julian Stahl, Johannes Stechno, Dr. Sophie Steinle, Dr. Michael T. Stoll, Fabian Sturm, Dr. Sebastian Sumalvico, Angelika Maria Szalek, Merle Tchriz, Franziska Thiel, Christoph Valentin, Xenia Verspohl, Niklas Vogt, Sebastian Vorwalter, Björn Weidehaas, Anne-Christine Wieler und Anna Zaprutckaja. Die Vollmacht und Prozessvollmacht wird in jedem Falle der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB erteilt, nicht den Partnern oder den bei ihr beschäftigten Rechtsanwälten persönlich.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen außergerichtlichen Maßnahmen, insbesondere zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zum Vergleichsabschluss und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht ermächtigt auch zur Vertretung vor Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden aller Art, insbesondere zu Empfang und Abgabe von Erklärungen, einschließlich Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie Verzicht auf sie, zur Stellung von Insolvenzanträgen und zur Anmeldung von Forderungen. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Vor-, Neben- und Folgeverfahren aller Art, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Beweiserhebung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren und Insolvenzverfahren. In Markensachen für ausländische Mandanten werden die Rechtsanwälte zu Vertretern gemäß § 96 Markengesetz bestellt. Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Bestellung von Untervertretern, ferner zum Empfang von Geldern, Wertsachen, Urkunden, Kauttionen, Auslagenerstattungen, Dokumenten, Beweismitteln, insbesondere des Streitgegenstands und Kostenerstattungen.

München, den 22.4.2021



Unterschrift / Stempel